

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 26/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Udo B [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Hans R [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED]/P [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz und Boujong am 22. November 1979 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Teilurteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Januar 1979 - 16 U 190/78 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Gegenstand des Rechtsstreits bilden ganz überwiegend Tatfragen. Ihre Beantwortung wirft Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf.

Eine Annahme der Revision ist auch aus anderen Gründen nicht geboten.

Nach den - im wesentlichen unstreitigen - Buchungen der H  GmbH konnte das Berufungsgericht ohne Rechts-

- 3 -

fehler zu der Auffassung gelangen, die den Gegenstand der Klage bildende Forderung des Klägers sei durch eine Abtretung und Aufrechnungen untergegangen.

Nußgens

Krohn

Tidow

Peetz

Boujong

